

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 452

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1126

### **Förderrichtlinie Corona-Soforthilfe**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Landesregierung hat am 25.03.2020 die Antragstellung über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) im Rahmen der Förderrichtlinie „Soforthilfe Corona Brandenburg“ ermöglicht. Im Rahmen einer „Unterrichtung durch die Bundesregierung“ wurden Eckpunkte zur Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige durch die Bundesregierung festgelegt (Drucksache Deutscher Bundestag 19/18105 vom 23.03.2020).

Frage 1: Warum wurde die Soforthilfe für Soloselbständige und Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten ohne vorherige Beschlussfassung im Haushaltsausschuss von 5.000 Euro (Beschluss des Haushaltsausschusses vom 23.03.2020) eigenmächtig auf 9.000 Euro aufgestockt?

zu Frage 1: Am 23.03.2020 hat keine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen stattgefunden. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen (AHF) hat in seinen Sitzungen am 25.03.2020 (9. Sitzung) sowie am 30.03.2020 (10. Sitzung) über Änderungsanträge zum Nachtragshaushalt 2020 abgestimmt. Im Ergebnis wurde u. a. für die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie eine Kreditermächtigung bis zur Höhe von 2 Mrd. EUR beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der ebenfalls beschlossenen Aufnahme des § 8a ins Nachtragshaushaltsgesetz 2020 die Ermächtigungsgrundlage für das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) geschaffen, in Corona-Pandemie-bedingte Mehrausgaben einzuwilligen. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde in 3. Lesung am 01.04.2020 vom Landtag beschlossen. Die konkrete Richtlinie bedurfte nicht der Beschlussfassung durch den AHF.

Frage 2: Warum wurde darauf verzichtet, im Antragsformular und der dazugehörigen Richtlinie vom 24. März 2020 darauf hinzuweisen, dass die Zuschüsse nur zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, die u.a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite und Leasingraten entstehen, genutzt werden dürfen?

zu Frage 2: Das Programm ist auf Liquiditätsengpässe bezogen. Möglichen unbeabsichtigten Missverständnissen bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses wird u.a. durch genaue Festlegungen im Bewilligungsbescheid begegnet.

Eingegangen: 27.05.2020 / Ausgegeben: 02.06.2020

Frage 3: In der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/18105 sind lediglich Einmalzahlungen bis 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten und Einmalzahlungen bis zu 15.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten erwähnt. Auf welcher Grundlage ermöglicht Brandenburg die Zuschüsse für Betriebe bis zu 100 Beschäftigte?

zu Frage 3: Die Zuschüsse für Betriebe von über 10 bis zu 100 Beschäftigten werden aus Landesmitteln über das entsprechende Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg ermöglicht.

Frage 4: Auf der Grundlage welcher Betriebsgrößendefinition von EU und Bund wurden Betriebe mit über 100 Beschäftigten nicht bei der Förderrichtlinie berücksichtigt?

zu Frage 4: Es wurden keine Betriebsgrößendefinitionen der EU und des Bundes zugrunde gelegt, sondern auf die tatsächliche Unternehmensstruktur im Land Brandenburg abgestellt. Mit der Maßnahme werden 98 Prozent aller brandenburgischen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erreicht.

Frage 5: Mit welcher Begründung wurden - im Gegensatz zur Corona-Soforthilfe in Sachsen-Anhalt - landwirtschaftliche Betriebe zunächst von der Förderung ausgeschlossen?

zu Frage 5: Erst mit Inkrafttreten der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19 - („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) am 24.04.2020 lag die europarechtliche Ermächtigung zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe vor. Eine entsprechende Berücksichtigung im Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, war aufgrund des zeitgleichen Inkrafttretens zunächst nicht möglich.

Frage 6: Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um zu vermeiden, dass dem Land Brandenburg, wie in der Vergangenheit geschehen, von der EU-Prüfbehörde Auffälligkeiten bescheinigt werden?

zu Frage 6: Das Programm entspricht den beihilferechtlichen Vorschriften der EU. Im Übrigen unterliegen Programme aus nationalen Mitteln nicht der Finanzkontrolle der EU-Fonds.